

Die ökonomische Theorie der Kriminalität

Ingolf Meyer Larsen

vorgelegt am 25.7.2005
im Rahmen des Seminars an der DHV Speyer
Ökonomische Analyse des Rechts

1	Einleitung	1
2	Entscheidung zwischen kriminellen und legalen Handlungen	1
2.1	Individuelle Kosten und Nutzen illegaler Handlung	1
2.2	Der Einfluss der Risikoeinstellung eines Individuums auf die Entscheidung	2
3	Entscheidung potentieller Opfer über Schutzvorkehrungen	3
4	Öffentliche Strafverfolgung	4
4.1	Korrektur gesellschaftlich ineffizienter Entscheidungen der potentiellen Täter	4
4.2	Korrektur gesellschaftlich ineffizienter Entscheidungen der potentiellen Opfer	5
4.3	Entscheidung über den optimalen Umfang an Strafverfolgung	6
5	Der „Markt für Verbrechen“	6
5.1	Angebot, Nachfrage und Gleichgewicht	6
5.2	Exogene Störungen	8
6	Optimale Ausgestaltung der Strafverfolgung	9
6.1	Die Optimierung zwischen Aufklärungsquote und Strafhöhe	9
6.2	Diskussion des Ergebnisses	11
7	Ökonomie und Strafrecht – Gemeinsamkeiten und deren Grenzen	12
7.1	Strafzumessung	12
7.2	Wahl der Straftat	13
7.3	Abschließende Würdigung	14
	Literatur	16

1 Einleitung

Der Ökonomische Ansatz wurde mittlerweile auf fast jeden Lebensbereich angewendet, so auch zur Erklärung von Kriminalität.¹ Die Ökonomie überträgt auch auf diesen Bereich ihr Axiom rational nutzenmaximierender Individuen. Sie geht davon aus, dass die Motivation von Kriminellen sich nicht grundlegend von der anderer Individuen unterscheidet. Kriminelle entscheiden sich nicht aus einer eigenen Handlungslogik heraus anders als normkonforme Individuen, sondern allein, weil sich ihre individuellen Nutzen und Kosten aus legalen und illegalen Handlungsalternativen unterscheiden. Dies ist eine deutliche Abweichung von soziologischen und psychologischen Theorien der Kriminalität. Dort werden Kriminelle als in irgendeiner Form deviant angesehen und die Theoriebildung bemüht sich darum, die Gründe für diese Devianz aufzudecken.²

Die Verbrechensrate kann als das Ergebnis der Interaktion aus potentiellen Tätern, Opfern und Strafverfolgungsbehörden aufgefasst werden. Die Nutzenmaximierungshypothese gilt für alle drei Akteure, nur dass die Strafverfolgungsbehörden nicht ihren Eigennutz, sondern den gesellschaftlichen Nutzen im Auge haben sollten.³ Im Folgenden wird das Entscheidungsproblem jeder Gruppe dargelegt. Kapitel 2 beginnt mit der Entscheidung zwischen kriminellen und legalen Handlungen, Kapitel 3 wendet sich der Entscheidung über das Ausmaß an privaten Schutzvorkehrungen zu. Kapitel 4 beleuchtet dann, in welchem Maße der Staat Straftaten verfolgen sollte. Aus den drei Nutzenkalkülen lässt sich schließlich in Kapitel 5 analog zu normalen Gütermärkten ein Markt für Verbrechen mit Angebot und Nachfrage ableiten. Kapitel 6 erweitert die Analyse dahingehend, dass auch betrachtet wird, mit welchen Mitteln der Staat Straftaten verfolgen sollte. Kapitel 7 würdigt schließlich die hier behandelte klassische ökonomische Theorie der Kriminalität und Strafverfolgung vor dem Hintergrund des deutschen Strafrechts.

2 Entscheidung zwischen kriminellen und legalen Handlungen

2.1 Individuelle Kosten und Nutzen illegaler Handlung

Kommen wir zunächst zur Entscheidung rationaler Individuen zwischen legalen und illegalen Handlungen. Erwägt ein Individuum z.B. einen Diebstahl zu begehen, ergibt sich folgendes Bild: Die kriminelle Tätigkeit erbringt ihm Nutzen N_{DEL} in Form von erbeuteten Gütern. Eine Straftat verursacht ihm aber auch Kosten: Der Dieb muss Aufwendungen machen, um den Diebstahl auszuüben. Zum Beispiel muss er sich Werkzeug besorgen. Diese Kosten seien mit K_{DEL} bezeichnet. Es sei angemerkt, dass die Nutzen und Kosten nicht auf materielle Werte

¹ Federführend bei der Ausweitung des ökonomischen Ansatzes war Gary Becker. Siehe insbesondere Becker (1976). Becker (1968) gilt zugleich auch als grundlegender Aufsatz für die ökonomische Theorie des Verbrechens. Es sei aber erwähnt, dass die Vorstellung, Kriminelle würden rational Vor- und Nachteile einer Straftat abwägen bereits viel früher, namentlich von Beccaria (1764) und Bentham (1780), vorgebracht wurde.

² Vgl. z.B. Schwind (2001: Rd. 4-8) für einen Überblick.

³ Die Theorie ist somit bei der Erklärung des Verhaltens von Täter und Opfer positiv und bei der Analyse der geeigneten Strafverfolgung normativ ausgerichtet.

beschränkt sind. Handelt es sich z.B. nicht um einen Diebstahl, sondern um eine Körperverletzung in Folge eines Streits, könnten die Nutzen in der Wiederherstellung der Ehre und die Kosten in physischen Verletzungen des Täters selbst liegen. Darüber hinaus entstehen dem Täter Opportunitätskosten K_{OPP} : Die Zeit, die er für Planung und Durchführung seines Verbrechens verwendet, steht ihm für andere potentiell nutzenstiftende Aktivitäten nicht zur Verfügung. So entgeht ihm der Verdienst aus einer legalen Tätigkeit oder alternativ Freizeitnutzen. Schließlich muss der potentielle Straftäter berücksichtigen, dass er mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit w ergriffen und zu einer Strafe S verurteilt wird. Der Gewinn aus krimineller Handlung ergibt sich damit zu:

$$(1) G = N_{DEL} - K_{DEL} - K_{OPP} - wS.$$

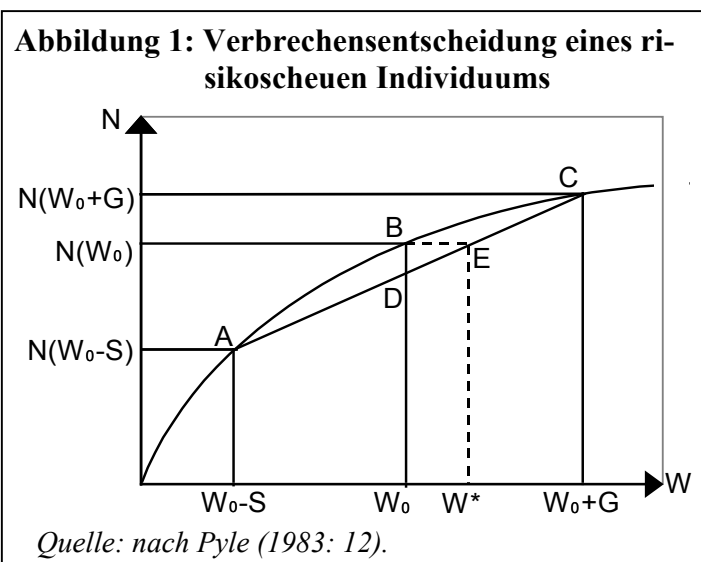
Ist der Gewinn größer null, entscheidet sich das rationale Individuum für die Straftat.⁴

2.2 Der Einfluss der Risikoeinstellung eines Individuums auf die Entscheidung

Die Ausübung eines Verbrechens ist riskant, da dem Täter im Falle der Ergreifung und Verurteilung eine Strafe droht. Daher hängt die Entscheidung nicht nur von den o.g. Kosten und Nutzen ab, sondern auch von der Risikoeinstellung des Individuums. Um dies darzustellen, sei angenommen, der potentielle Verbrecher habe, wenn er keine Straftat begeht, ein sicheres Vermögen W_0 , das ihm ein Nutzen $N(W)$ beschert. Begeht er hingegen eine Straftat, ergibt sich sein erwarteter Nutzen aus:

$$(2) \bar{N} = wN(W_0 - S) + (1-w)N(W_0 + G).$$

Abbildung 1 stellt die Nutzenfunktion in Abhängigkeit vom Vermögen für ein risikoscheues Individuum dar. Punkt B kennzeichnet den sicheren Nutzen, Punkt A den Nutzen, den das Individuum bei Bestrafung realisiert und Punkt C den Nutzen bei erfolgreichem Verbrechen. Der erwartete Nutzen aus der Straftat ergibt sich durch Mittelung der beiden Werte in den Punkten A und B , er liegt somit auf einer Gerade zwischen diesen



Punkten. Der genaue Ort auf der Gerade hängt von der Aufdeckungswahrscheinlichkeit w ab. Bei $w = 1/2$ läge der erwartete Nutzen z.B. bei Punkt D , bei $w = 1/3$ bei Punkt E .

⁴ Da die Abwägung für jedes auszuführende Verbrechen und ebenso bei der Wahl zwischen zwei verschiedenen schweren Verbrechen gilt, sind alle Größen als Grenzkosten bzw. -nutzen aufzufassen.

Im vorliegenden Fall eines risikoscheuen Individuums muss die erwartete Vermögensposition bei Ausübung des Verbrechens höher als der sichere Vermögenswert sein ($W^* > W_0$), um den gleichen Nutzen abzuwerfen. Erst wenn die Aufdeckungswahrscheinlichkeit auf $1/3$ fällt würde dieses Individuum das Verbrechen verüben. Für ein risikoneutrales Individuum wäre diese Alternative hingegen schon bei $w = 1/2$ attraktiv. Bei einem risikofreudigen Individuum wäre die Nutzenfunktion hingegen konkav, und es stellte sich ein umgekehrtes Ergebnis ein.

3 Entscheidung potentieller Opfer über Schutzvorkehrungen

Die Verbrechensrate wird nicht allein durch die Entscheidung potentieller Täter beeinflusst. Die potentiellen Opfer können durch Schutzvorkehrungen ein Verbrechen erschweren. Damit erhöhen sie den zeitlichen, materiellen und psychischen Aufwand der Täter, d.h. die Kosten der Verbrechensausübung, und bestimmen so letztendlich über die Verbrechensrate mit. Schutzvorkehrungen können vielerlei Formen annehmen. Sie können Schlösser und Alarmanlagen oder einen Werkschutz umfassen. Sie können auch nur darin bestehen, gewisse kriminalitätsbelastete Gegenden zu gewissen Zeiten, z.B. nachts, zu meiden. In jedem Fall entstehen den potentiellen Opfern Kosten. In den erstgenannten Beispielen sind es die Anschaffungskosten des Sicherheitsequipment oder Löhne für das Personal, im letztgenannten Fall bestehen die Kosten darin, dass die Opfer nicht der gewünschten Tätigkeit nachgehen können, die bei ökonomischer Entscheidung auch immer die Tätigkeit ist, die den meisten Nutzen abwirft. Ein potentielles Opfer mag z.B. darauf verzichten, abends auszugehen, und sich stattdessen einer weniger nutzenstiftenden Tätigkeit, z.B. Fernsehen, widmen.

Diesen Kosten von Schutzmaßnahmen stehen Nutzen durch eine verringerte Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Verbrechens zu werden, gegenüber. Der Nutzen setzt sich aus der Veränderung der Opferwahrscheinlichkeit ω und dem durchschnittlichen Schaden im Verbrechensfall K_{KRIM} zusammen. Das Opfer wird nun seine Schutzvorkehrungen O solange ausweiten, wie deren Grenznutzen durch vermiedene Verbrechen größer sind als die Grenzkosten, d.h. die Kosten K_{SCHUTZ} zusätzlicher Vorkehrungen, bzw. bis:

$$(3) \frac{\partial \omega}{\partial O} K_{KRIM} = \frac{\partial K_{SCHUTZ}}{\partial O}$$

Ähnlich wie bei der Täter-Entscheidung hängt auch diese Opfer-Entscheidung von der Risikoeinstellung ab, weil unsicher ist, ob das Individuum tatsächlich von Verbrechen betroffen sein wird. Ein risikoscheues Individuum wird die Schutzvorkehrungen auch dann noch ausweiten, wenn die erwartete Schadensvermeidung dadurch geringer ist als die Kosten, weil es ein sicheres Vermögen höher bewertet als ein weniger sicheres, aber erwartet höheres Vermögen.

4 Öffentliche Strafverfolgung

Wenden wir uns schließlich der staatlichen Strafverfolgung zu. Als erstes ist zu klären, warum der Staat überhaupt Verbrechen verfolgen soll und die Verbrechensrate nicht allein dem Zusammenspiel aus Opfer- und Täterentscheidungen überlässt. Abschnitt 4.1 und 4.2 werden aufzeigen, dass sowohl die Täter- als auch die Opferentscheidung aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ineffizient ist. Die Strafverfolgung ergibt sich so als Korrektur dieser Defizite. Schließlich leitet Abschnitt 4.3 den optimalen Umfang an Strafverfolgung ebenfalls aus einer Kosten-Nutzen-Abwägung ab.

4.1 Korrektur gesellschaftlich ineffizienter Entscheidungen der potentiellen Täter

Verbrechen stellt in ökonomischer Sichtweise ein Externalitäten-Problem dar. Der Täter berücksichtigt in seiner Abwägung nicht die Schäden des Opfer:

$$(4) K_{EXT} = K_{TR} + K_{EXZ}$$

Diese für den Täter externen Kosten bestehen einerseits aus einem Nutzentransfer zum Täter K_{TR} und andererseits aus Mehrkosten, die das Opfer schädigen, dem Täter aber nicht nützen – in Anlehnung an die englische Terminologie hier Exzesskosten K_{EXZ} genannt. Bei einem Einbruch umfasst z.B. K_{TR} den Wert des entwendeten Schmucks und K_{EXZ} ein zerschlagendes Fenster.⁵

Die generelle Lösung von Externalitäten-Problemen besteht darin, dem Entscheider, hier also dem Täter, die externen Kosten in Rechnung zu stellen. Dies geschieht durch Androhung einer Strafe. Wenn Verbrecher immer gefasst würden, müsste die Strafe S den externen Kosten K_{EXT} entsprechen. Da aber viele Verbrechen unaufgeklärt bleiben, ist die Wahrscheinlichkeit w eines Täters, tatsächlich eine Strafe zu verbüßen, kleiner eins. Da für die Entscheidung des Täters aber die erwartete Strafe relevant ist, muss S so festgelegt werden, dass gilt:

$$(5) wS = K_{EXT} = K_{TR} + K_{EXZ}.$$

Die Strafe selbst fällt somit größer als die externen Kosten aus, um zu kompensieren, dass Täter in einigen Fällen straffrei bleiben.⁶ Da die erwartete Strafe exakt die externen Kosten abbildet, würde sich ein Individuum nur dann noch für eine Straftat entscheiden, wenn deren Nutzen größer ist als alle gesellschaftlich relevanten Kosten.⁷

$$(6) N_{DEL} > K_{DEL} + K_{TR} + K_{EXZ} + K_{OPP}.$$

⁵ Der Schaden durch das Verbrechen umfasst ebenfalls einen Anstieg der Rechtsunsicherheit, die sich bei risikoscheuen Individuen in einer erhöhten Risikoprämie auf Transaktionen niederschlägt, und Ausgaben für Prävention, die nur notwendig sind, wenn es Verbrechen gibt und die mit einem Anstieg von Verbrechen auch ansteigen, weil sich Investition in Prävention solange lohnen, wie die Aufwendungen dafür geringer sind als der erwartete Schaden durch Verbrechen. Diese Kosten erhöhen K_{EXZ} und müssen den Tätern auch anteilig in Rechnung gestellt werden.

⁶ Der Einfachheit halber wird von risikoneutralen Individuen ausgegangen. Zur Auswirkung verschiedener Risikopräferenzen auf die optimale Strafe siehe Becker (1968: 178f u. 183f).

⁷ Dies ergibt sich, wenn Gleichung (1) gleich null gesetzt und Gleichung (5) eingesetzt wird.

Dann wäre die Straftat aber effizient und sollte auch nicht abgeschreckt werden.⁸ Gleichung (5) gibt daher die obere Grenze für eine Strafe an. Es würde allerdings ausreichen, die Strafe marginal höher als die Nettonutzen des Verbrechens anzusetzen. Die untere Grenze für eine Strafe ergibt sich daher zu:

$$(7) \quad wS = N_{DEL} - K_{DEL} - K_{OPP}$$

Eine Strafe gemäß Gleichung (5) hat den Vorteil, dass sie immer eine effiziente Abschreckung gewährleistet, auch wenn die Nutzen einer Straftat deren Kosten übersteigen. Ein Strafe gemäß Gleichung (7) hat hingegen den Vorzug, dass sie, wenn Bestrafung gesellschaftliche Kosten verursacht, diese geringer hält.

4.2 Korrektur gesellschaftlich ineffizienter Entscheidungen der potentiellen Opfer

Nicht nur die individuelle Entscheidung für oder gegen illegale Aktivitäten ist – ohne staatliche Intervention – ineffizient, sondern i.d.R. auch die Entscheidung der Opfer über Art und Umfang der Schutzmaßnahmen. Für die potentiellen Opfer zählt nur der Schutz des eigenen Eigentums. Ob durch eine Schutzmaßnahme auch gleichzeitig das Eigentum anderer geschützt wird, ist hingegen gleichgültig. So ist es für einen Hausbesitzer, der sich eine Alarmanlage anschafft, besser, dies für jeden Einbrecher deutlich anzuzeigen. So weiß der Einbrecher, dass er in diesem Haus mit zusätzlichen Einbruchskosten zu rechnen hat. Fehlt hingegen ein Zeichen für Alarmsicherung, weiß der erfahrene Verbrecher zwar, dass in einigen Häusern Alarmanlagen installiert sind, nicht aber in welchen. Dann bildet er einen Erwartungswert aus der Wahrscheinlichkeit α , dass er eine Alarmanlage antrifft, und den zusätzlichen Mühen bei Einbruch in ein alarmgesichertes Haus K_A . In diesem Fall rechnet er bei jedem Haus mit durchschnittlichen zusätzlichen Einbruchskosten

$$(8) \quad \bar{K} = \alpha K_A < K_A.$$

Die alarmgesicherten Häuser sind in diesem Fall schlechter, die ungesicherten Häuser besser geschützt.

Viele Schutzvorkehrungen schützen mehrere potentielle Opfer gleichzeitig. Eine Polizeistreife kann z.B. gleichzeitig eine ganze Straße beobachten, eine Straßenlaterne wirft Licht auf mehrere geparkte Autos u.a.m. Am deutlichsten ist der Effekt beim Strafvollzug selbst. Durch Strafandrohung werden alle Individuen in einer Jurisdiktion abgeschreckt, es lässt sich nicht vorhersagen, wer in Folge nicht mehr Opfer eines Verbrechen wird.

Da die Nutzen, die anderen zugute kommen, vom Individuum in seiner Berechnung der optimalen Schutzvorkehrung nicht berücksichtigt werden, es bei privater Bereitstellung aber die gesamten Kosten zu zahlen hätte, wird es zu wenig solcher Schutzmaßnahmen bereitstellen.

⁸ Gleichung (6) zeigt auch, dass ein Verbrechen nur effizient sein kann, wenn das transferierte Gut dem Täter mehr Wert ist als dem Opfer, so dass K_{EXZ} , K_{DEL} , und K_{OPP} kompensiert werden. Ein typisches Beispiel für eine effiziente Straftat ist der Mundraub. Allerdings könnte eine Markttransaktion zwischen Täter und Opfer günstiger sein. Diese Abwägung kann bei optimaler Strafandrohung aber dem Täter überlassen werden.

Sind die Nutzen wie im Fall des Strafvollzugs unvorhersehbar, wird sich privat kein Individuum für dessen Kostenübernahme bereit erklären.⁹

4.3 Entscheidung über den optimalen Umfang an Strafverfolgung

In Abschnitt 4.1 wurde hergeleitet, wie hoch eine Strafe ausfallen muss, damit Verbrechen unterbleiben. Damit die Verbrechensrate auf null fällt, müsste die Strafe und die Aufdeckungswahrscheinlichkeit so hoch festgelegt werden, dass auch für das Individuum mit den höchsten Nutzen aus Verbrechen sich ein Verbrechen nicht mehr lohnt. Im Zweifel sind dafür erhebliche Aufwendungen für Verbrechensaufklärung und Strafvollzug notwendig. Eine rationale Strafverfolgung unterliegt aber einer Kosten-Nutzen-Abwägung ähnlich der der potentiellen Opfer.

Die gesellschaftlichen Nutzen aus Strafverfolgung liegen darin, dass für jedes vermiedene Verbrechen V keine Exzesskosten K_{EXZ} anfallen.¹⁰ Dem stehen die Ausgaben für Polizei, Justiz und Strafvollzug $K_{VERFOLG}$ gegenüber.¹¹ Eine Ausweitung der Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden B lohnt daher nur solange, wie

$$(9) \quad \frac{\partial V}{\partial B} K_{EXZ} > \frac{\partial K_{VERFOLG}}{\partial B}$$

Kapitel 6 wird noch näher darauf eingehen, wie die Kosten der Verbrechenaufklärung durch Wahl der Strafe und der für die Aufklärung verwendeten Ressourcen minimiert werden können. Das Wissen um die optimalen Aufwendungen für Strafverfolgung genügt jedoch bereits, um zu erörtern, wie sich aus den Einzelkalkülen von potentiellen Tätern, Opfern und einer am Gemeinwohl interessierten öffentlichen Strafverfolgung die Verbrechensrate bestimmt.

5 Der „Markt für Verbrechen“

5.1 Angebot, Nachfrage und Gleichgewicht

In Analogie zu normalen Gütermärkten lässt sich auch ein „Markt für Verbrechen“ konstruieren.¹² Auf normalen Gütermärkten passen die Anbieter eines Gutes ihre Produktion an die Marktpreise und Faktorkosten an, um ihren Gewinn zu maximieren, und die Nachfrager entscheiden aufgrund der Güterpreise und ihres Budgets, wie viel eines Gutes sie beziehen wollen. Im Markt für Verbrechen entscheiden die potentiellen Straftäter anhand der Nutzen und Kosten aus illegaler Tätigkeit über die Anzahl der Straftaten, die sie begehen wollen. Die po-

⁹ Selbst wenn sich Privatpersonen für die Bereitstellung von Polizeikontrollen und Strafvollzug interessierten, bliebe es fraglich, ob der Staat diese Aufgaben abgeben könnte, da dadurch die Rechte mutmaßlicher Verdächtiger verletzt werden könnten.

¹⁰ Hier zeigt sich ein weiterer Unterschied zwischen dem Standpunkt potentieller Opfer und dem der Gesellschaft. Für das Opfer stellt auch der vermiedene Transfer, also K_{TR} , einen Nutzen dar, für die Gesellschaft hingegen abgesehen von verteilungspolitischen Aspekten, die hier ausgeblendet sind, nicht.

¹¹ Hierbei handelt es sich nicht allein um die Kosten, die sich im Budget der Strafverfolgungsbehörden niederschlagen, sondern auch um Kosten anderer Betroffener, wie z.B. von Zeugen vor Gericht oder den Tätern im Strafvollzug.

¹² Vgl. Ehrlich (1996).

tentiellen Opfer wiederum zahlen den Preis für Verbrechen in Form der ihnen entstehenden Schäden. Sie werden nur solange Verbrechen zulassen, wie deren Preis nicht ihre Nutzen übersteigt. Dies klingt zunächst paradox. Worin soll der Nutzen aus zugelassenen Verbrechen für die Opfer liegen? Er liegt darin, dass sie sich Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Verbrechen ersparen. Ist der Preis, also der Schaden aus Verbrechen, hingegen zu hoch, rentiert sich die Investition in weitere Schutzmaßnahmen. Diese erhöhen wiederum die Kosten der Verbrechensausübung, womit der Gewinn aus Verbrechen und letztendlich auch die Verbrechensrate zurückgeht.

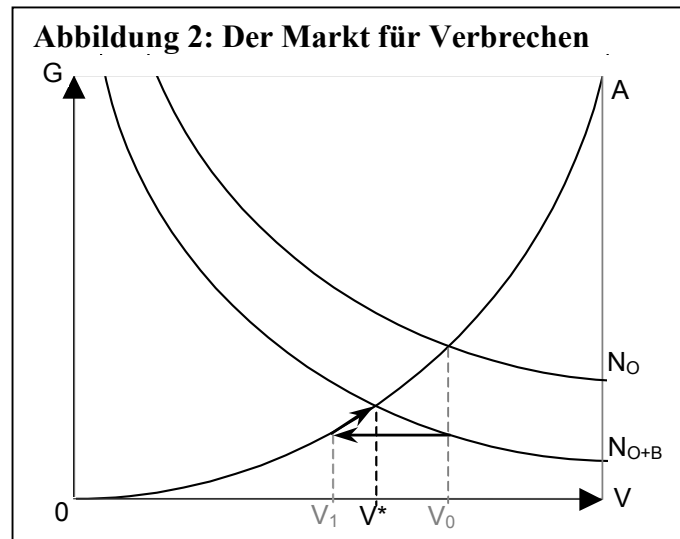
Entsprechend lassen sich eine Angebots- und Nachfragekurve für Verbrechen bestimmen und die gleichgewichtige Verbrechensrate ableiten. In Abbildung 2 misst die Abszissenachse die Anzahl der Verbrechen, auf der Ordinatenachse ist der Gewinn aus Verbrechen abgetragen, wobei auf der Kostenseite nur die endogenen Variablen berücksichtigt werden, d.h. erhöhte Materialkosten und Zeit aufgrund erhöhter Schutzvorkehrungen. Veränderungen des legal erzielbaren Lohns sind hingegen exogen. Die Angebotskurve zeigt nun an, wie hoch der Gewinn sein muss, damit eine entsprechende Anzahl von Verbrechen sich lohnt. Die Angebotskurve muss positiv geneigt sein:

1. weil jedes Individuum bei steigendem Gewinn eher Verbrechen verübt.
2. Selbst wenn einzelne Individuen unelastisch auf Einkommensveränderungen reagieren, werden im Aggregat bei steigendem Gewinn aus illegalen Handlungen andere Individuen, für die zuvor kriminelles Handeln sich nicht lohnte, in den Markt eintreten und *vice versa*.

Die Nachfragekurve gibt an, wie hoch der Gewinn aus Verbrechen sein kann, bis die Opfer ihre Schutzvorkehrungen verstärken und damit den Gewinn wieder schmälern. Je höher die Verbrechensrate, desto höher fallen die Schäden für die Opfer aus und desto höheren Nutzen werfen die Schutzvorkehrungen ab. Mit Anstieg der Verbrechensrate werden die Opfer daher ihre Schutzvorkehrungen ausweiten. Damit erhöhen sie die Verbrechensausübungskosten der Täter und deren Gewinn sinkt. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Opfer um so weniger Gewinn aus Verbrechen zulassen, je höher die Verbrechensrate ist. Die Nachfragekurve ist daher negativ geneigt.

Im Schnittpunkt beider Kurven liegt das Marktgleichgewicht: Keine Seite hat in diesem Punkt Anlass, ihre Entscheidung zu ändern. Alle Individuen, für die trotz der gegebenen Schutzvorkehrungen der Opfer die Nutzen aus Verbrechen höher sind als die Kosten, verüben Verbrechen, alle anderen bleiben dem Markt fern. Für die Opfer wiederum sind in diesem Punkt die Grenznutzen und -kosten aus Schutzvorkehrungen gleich, so dass auch sie ihr Verhalten nicht ändern werden. Es zeigt sich hier erneut, dass die Opfer keinesfalls einen vollkommenden Schutz gegen Verbrechen anstreben und eine positive Kriminalitätsrate für sie optimal ist.

Schließlich ist noch der Einfluss der Strafverfolgungsbehörden zu betrachten. Die Einführung bzw. Erhöhung der Straferwartung der Täter wirkt im Marktmodell wie eine Absenkung der Nachfragekurve (in Abbildung 2 von N_0 auf N_{0+B}). Für jede Verbrechensrate wird nur noch ein geringerer Gewinn aus Verbrechen geduldet. Das Marktmodell illustriert auch, dass zwischen der Entscheidung der Strafverfolgungs-

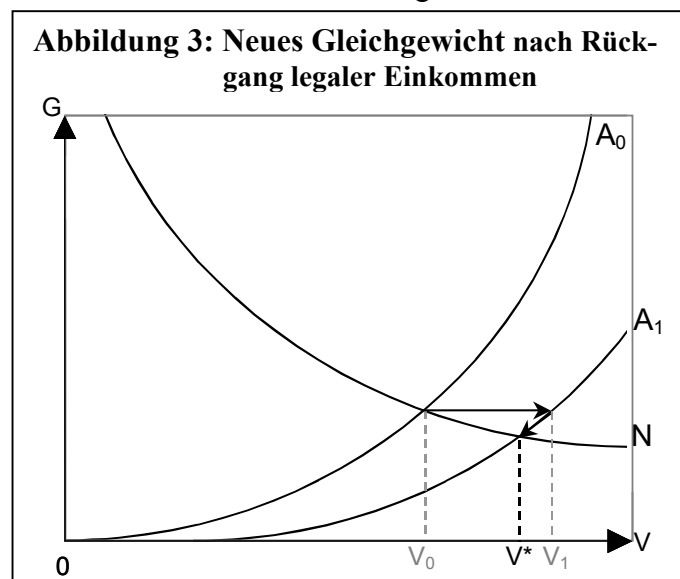


behörden und der der potentiellen Opfer eine Wechselwirkung besteht. Durch die Einführung einer Strafe würde der Gewinn aus Verbrechen soweit gesenkt, dass die Verbrechensrate von V_0 auf V_1 sinkt. Da aber bei dieser niedrigeren Verbrechensrate die Nutzen der potentiellen Opfer aus ihren Schutzvorkehrungen zurückgehen, schränken diese als Reaktion auf die staatlichen Maßnahmen ihre eigenen wieder ein. In der Konsequenz steigt der Gewinn aus Verbrechen wieder etwas, und die Verbrechensrate bewegt sich auf ihr neues Gleichgewichtsniveau V^* .

5.2 Exogene Störungen

Wie sich der Markt hin zu einem Gleichgewicht bewegt, zeigt sich auch, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Angenommen, in einer Rezession sinken die Einkommensmöglichkeiten aus legaler Tätigkeit. In diesem Fall lohnt für gleiches Einkommen aus Verbrechen und gleiche Schutzvorkehrungen der Opfer für mehr Individuen die Verübung eines Verbrechens.

Die Angebotskurve verschiebt sich nach rechts (in Abbildung 3 von A_0 auf A_1). Ohne Anpassungsreaktion der Nachfrageseite würde die Verbrechensrate von V_0 auf V_1 steigen. Sofern sich die exogene Störung nicht auf die zu schützenden Werte und die Faktorkosten der Strafverfolgung auswirkt, bleibt die Nachfragekurve gleich. Dennoch werden die Opfer auf die erhöhte Verbrechensrate mit einer Erhöhung der Schutzvorkehrungen reagieren.



Ebenso würde sich für den wohlwollenden Staat eine Ausweitung der Strafverfolgung lohnen. In der Folge wird die Verbrechenübung wieder aufwendiger bzw. riskanter, einige Individuen scheiden aus dem Markt wieder aus, und die Verbrechensrate geht von V_1 auf den neuen Gleichgewichtswert V^* zurück.

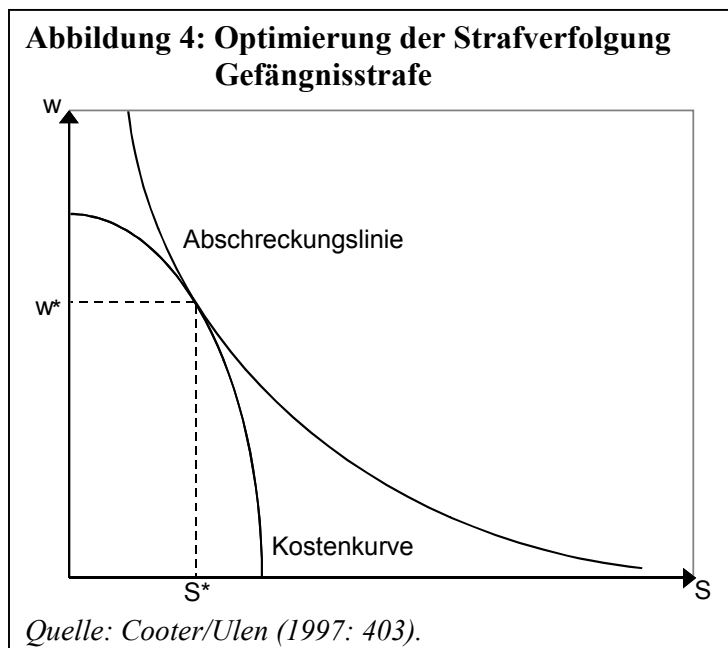
6 Optimale Ausgestaltung der Strafverfolgung

6.1 Die Optimierung zwischen Aufklärungsquote und Strafhöhe

In Kapitel 4.4 haben wir geklärt, wie sich die optimale Höhe des Strafverfolgungsbudgets¹³ aus den Abschreckungsnutzen und Kosten der Strafverfolgung ergibt. Da die potentiellen Täter bei ihren Entscheidungen mit der erwarteten Strafe kalkulieren, ergibt sich, dass die Strafverfolgungsbehörden auf zwei Weisen Verbrechen abschrecken können: einerseits über die Strafhöhe und andererseits über die Effektivität der Verbrechensaufklärung, welche die Verurteilungswahrscheinlichkeit der Täter bestimmt. Somit stellt sich nicht nur die Frage nach der optimalen Höhe des Strafverfolgungsbudgets, sondern auch nach seiner Zusammensetzung.

Eine Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit, z.B. durch verstärkten Einsatz von Polizisten, kann durch eine Reduzierung der Strafhöhe so kompensiert werden, dass die Straferwartung gleich bleibt. Die Optimierung zwischen beiden Einflussgrößen verlangt nun, dass die Nettonutzen erhöhter Aufklärungsbemühungen gleich den Nettonutzen einer erhöhten Strafandrohung sind. Sind die Nettonutzen beider Alternativen unterschiedlich, ist durch Umschichtungen im Strafvollzugsbudget eine Steigerung der Abschreckung möglich. Könnten z.B. durch eine Erhöhung des Strafvollzugsbudgets um 1 Mio. € soviel höhere Strafen verhängt werden, dass die Verbrechensrate um 2 % zurückginge, während eine Einsparung bei der Verbrechensaufklärung um den gleichen Betrag nur zu einem Anstieg der Kriminalität um 1 % führen würde, würde bei gleichem Budget durch eine Umschichtung zu Gunsten des Strafvollzugs eine Erhöhung der Abschreckungswirkung möglich.

Die optimale Kombination aus Aufklärungswahrscheinlichkeit und Strafhöhe ist in Abbildung 4 dargestellt. Auf der Abszissenachse wird die Strafhöhe S und auf der Ordinatenachse die Verurteilungswahrscheinlichkeit w gemessen. Alle Kombinationen aus w und S , die die gleiche erwartete Strafe bewirken, lassen sich durch eine Abschreckungslinie verbinden.¹⁴ Da w und S Substitute sind, ist diese negative geneigt. Je weiter eine Ab-



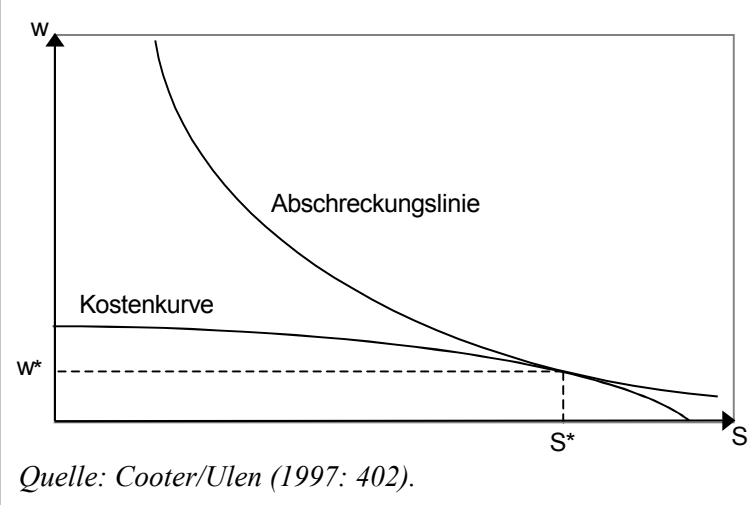
¹³ Wenn in der Folge von Budgets gesprochen wird, ist darunter nicht nur der Haushaltansatz der Strafvollzugsbehörden zu verstehen, sondern alle gesellschaftlichen Kosten, die aus der Strafverfolgung resultieren.

¹⁴ Es wird hier zur Vereinfachung angenommen, dass die Abschreckungswirkung allein von dem Wert der erwarteten Strafe abhängt.

schreckungslinie vom Ursprung weg ist, desto höher ist das erreichte Abschreckungsniveau.¹⁵ Die Kostenkurve zeigt die mit gegebenen Budget finanzierbaren Kombination aus w und S . Bei abnehmenden Grenznutzen für beide Optionen ist die Kurve konkav zum Ursprung. In Abbildung 4 sind die Kosten für den Strafvollzug als relativ zur Aufklärung hoch angenommen. Dies entspricht dem Fall einer Gefängnisstrafe, die nicht nur Kosten für den Betrieb der Strafanstalt verursacht, sondern auch dem Täter, u.a. durch Verdienstaustausch und Freiheitsbeschränkungen hohe Kosten auferlegt. Die optimale Kombination aus w und S ist dort gefunden, wo Kostenkurve und Abschreckungslinie sich tangential berühren.

Aufgrund ihrer hohen Kosten für Staat und Täter sind Gefängnisstrafen wo möglich zu umgehen und durch Geldstrafen zu ersetzen. Bei Geldstrafen fallen die dem Täter auferlegten Kosten anderswo – i.d.R. in der Staatskasse – als Nutzen an. Die einzigen gesellschaftlichen Kosten bestehen daher im Eintreiben der Geldstrafe und sind vergleichsweise gering. Abbildung 5 veranschaulicht die Optimierung der Strafverfolgung bei Rückgriff auf Geldstrafen. Es ergibt sich eine sehr flache Kostenkurve, da mit gleichem Budget nun sehr viel höhere Strafen verhängt werden können.¹⁶ Die optimale Strafverfolgung sieht nun hohe Strafen bei gleichzeitig niedrigen Aufklärungsbemühungen vor. Um den Kostenvorteil von Geldstrafen voll auszunutzen, müssen diese immer so hoch ausfallen, dass der Bestrafte sie gerade noch bezahlen kann. Die im Vergleich teuren Aufdeckungsbemühungen können im Gegenzug auf ein Minimum zurückgefahren werden.

**Abbildung 5: Optimierung der Strafverfolgung
Geldstrafe**



¹⁵ Dies wird deutlich, wenn man sich auf einer 45°-Linie vom Ursprung aus von einer Abschreckungslinie zur nächsten bewegt. Auf einer höheren Linie sind sowohl w als auch S höher. Damit muss auch die erwartete Strafe, die hier proportional zur Abschreckungswirkung angenommen wurde, steigen.

¹⁶ Könnte Abbildung 5 in gleichem Maßstab wie Abbildung 4 gezeichnet werden, würde die Kostenkurve die Ordinatenachse in beiden Grafiken im gleichem Punkt treffen. Dann ergäbe sich auch, dass bei Rückgriff auf eine Geldstrafe eine deutlich höhere Abschreckungslinie erreicht wird, die Strafverfolgung also effizienter ist.

6.2 Diskussion des Ergebnisses

Das Ergebnis der Analyse entspricht nicht unbedingt der Intuition und auch nicht der Strafpraxis. Zwar können nach § 40 StGB für einzelne Verbrechen Geldstrafen von bis zu 360 Tagessätzen zu maximal je 5000 €, d.h. insgesamt 1,8 Mio. €, verhängt werden, die meisten Strafen liegen aber deutlich darunter: Die Hälfte der Geldstrafen übersteigt nicht 30 Tagessätze und dreiviertel aller Tagessätze werden zu nicht mehr als 50 € bemessen.¹⁷

Tatsächlich lassen sich für diese Zurückhaltung der Justiz auch ökonomische Gründe finden. Erstens gilt das Gesetz für alle Straftäter, wohlhabende und mittellose. Nach der ökonomischen Analyse sollte die optimale erwartete Strafe den Nettonutzen des Täters widerspiegeln.¹⁸ Sofern der Nutzen aus der Straftat sich für einen vermögenden und einen mittellosen Straftäter in den gleichen Geldwert übersetzt, müssen auch beide gleich hoch bestraft werden.¹⁹ Da zudem die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung eines Verbrechens sich für verschieden wohlhabende Verbrecher schwer variieren lässt, muss der gleiche Strafbetrag für alle Täter gelten.²⁰ Für mittellose Täter bedeutet dies, dass sie die Geldstrafe nicht begleichen können. Um auch diese Gruppe von Straftaten abzuschrecken, muss dann auf teurere Strafformen wie z.B. eine Gefängnisstrafe zurückgegriffen werden. Damit erhöhen sich die durchschnittlichen Kosten des Strafvollzugs, und auch die ökonomische Analyse ergibt, dass die optimale Strafverfolgung dann mehr Aufdeckung und niedrigere Strafen umfasst.

Tatsächlich kann immer dann, wenn der Täter durch das Verbrechen Güter erlangt, die verkäuflich sind, der Nutzen aus der Straftat unabhängig vom Vermögen des Täters durch den realisierbaren Verkaufspreis bestimmt werden.²¹ Bei Diebstahl, Erpressung oder Unterschlagung dürfte dies der Fall sein. Anders verhält sich dies bei solchen Straftaten, durch die der Täter keine handelbaren Güter erlangt. So mag ein Täter zum Beispiel einen ihm unliebsamen Mitmenschen beleidigen; für die daraus gezogene Genugtuung gibt es keinen Markt. Wird daraufhin eine Strafe von 1000 € verhängt, bedeutet dies für einen Sozialhilfeempfänger, dass er für eine Weile auf elementare Konsumgüter verzichten muss, ein Millionär begleicht die Strafe hingegen aus der Portokasse. Es ist leicht vorstellbar, dass die gleiche Strafandrohung hier den Sozialhilfeempfänger deutlich mehr abschreckt als den Millionär. In diesem Fall ist

¹⁷ Dies sind Zahlen für das Jahr 2003 aus Heinz (2005: S. 49).

¹⁸ Außer wenn diese die Schäden aus der Straftat übersteigen. Dann richtet sich die optimale Strafe nach den Schäden.

¹⁹ Es könnte allenfalls angenommen werden, dass das Vermögen eines Täters von seinen Verdienstmöglichkeiten im regulären Arbeitsmarkt abhängt. In diesem Fall wären die Opportunitätskosten der Tat höher und der vermögende Täter könnte sogar niedriger bestraft werden.

²⁰ Man könnte hier einwenden, dass Wohlhabende sich bessere Anwälte leisten können und sich daher einer geringeren Aufdeckungswahrscheinlichkeit gegenübersehen. In diesem Licht wären höhere Geldstrafen für Wohlhabende effizient. Im Prinzip sind auch die besseren Aussichten Wohlhabender auf Freispruch vor diesem Hintergrund effizient. Da aber durch einen Strafprozess, der ohne Verurteilung endet, auch hohe Kosten anfallen, gilt dieses Ergebnis dann doch nicht.

²¹ Auch wenn der Täter die erlangten Güter nicht verkaufen will, ergibt sich sein Nutzen aus dem Marktpreis, weil dieser angibt, was er an Ausgaben gespart hat bzw. weil er durch die Eigennutzung offenbart, dass ihm die Güter selbst so viel wie dem Markt wert sind.

auch bei gleicher Verurteilungswahrscheinlichkeit ein armer Täter unterdurchschnittlich und eine reicher überdurchschnittlich zu bestrafen. Dadurch mildert sich das Problem der Tätersolvenz. Der Grund dafür liegt nicht etwa darin, dass der Millionär einen höheren Nutzen aus der Beleidigung zieht, sondern vielmehr darin, dass der Geldbetrag der Strafe sich für ihn in einen vergleichsweise geringen Nutzen übersetzt.²² Dies ist zwar auch bei Delikten zur Einkommenserzielung der Fall, nur dass dort sich auch der Nutzen für den Reichen aus dem Geldwert berechnet und somit entsprechend kleiner ausfällt.

Ein weiteres Argument gegen sehr hohe Strafen ergibt sich, wenn berücksichtigt wird, dass die Straferwartung an die Schwere des Verbrechens anzupassen ist. Wird bereits für einen Handtaschenraub eine lebenslange Haftstrafe fällig, dann kann der Täter, ohne eine höhere Strafe zu riskieren, zur Verhinderung seiner Ergreifung auch den ihn verfolgenden Polizisten töten. Es besteht keine Abschreckung vom Übergang von einem leichten zu einem schweren Verbrechen oder ökonomisch gewendet: die marginale Abschreckung ist gleich null. Das Problem kann teilweise dadurch gelöst werden, dass schwere Verbrechen stärker verfolgt werden als leichte. Im Beispielfall allerdings, wenn sich der Täter ohne Gewalt gegen den Polizisten seiner Ergreifung sicher ist, hilft dies nicht, sondern nur eine ausreichende Differenzierung der Strafhöhe. Dies impliziert, dass für leichte Vergehen nur moderate Strafen verhängt werden können, damit noch eine Steigerung bei schwereren Verbrechen möglich ist.

Aufgrund dieser Einschränkung muss das Ergebnis der Analyse präzisiert werden: Es gilt zwar weiterhin, dass eine Strafe möglichst hoch und die Aufklärungsbemühungen entsprechend niedrig ausfallen sollten, wie hoch allerdings die Strafe für einzelne Delikte ausfallen sollte, ist theoretisch nicht eindeutig bestimmt. Dies hängt vom Pro-Kopf-Vermögen der potentiellen Täter und der relativen Schwere der verschiedenen Delikte ab.

7 Ökonomie und Strafrecht – Gemeinsamkeiten und deren Grenzen

Aus der ökonomischen Theorie der Kriminalität konnten Aussagen über die optimale Höhe und Art von Strafen abgeleitet werden. Finden sich diese Erkenntnisse auch im deutschen Strafrecht wieder?

7.1 Strafzumessung

Aus ökonomischer Sicht sollte die Strafe minimal dem Nettonutzen des Täters aus der Straftat und maximal den Schäden des Opfers aus der Straftat entsprechen. Beide Element finden sich auch bei der Strafzumessung nach deutschem Recht wieder. Die Strafhöhe ergibt sich aus Anzahl und Höhe von Tagessätzen. Die Anzahl der Tagessätze ergibt sich aus der Schwere des Delikts. Die Einordnung der Schwere eines Delikts korrespondiert dabei in etwa mit der Höhe

²² Hier sei an den Zusammenhang zwischen Vermögen und Nutzen, wie er in Abbildung 1 dargestellt wurde, erinnert.

der damit einhergehenden Schäden.²³ Die Höhe der Tagessätze wiederum ergibt sich aus der wirtschaftlichen Potenz des Täters.²⁴ Sofern der Geldwert des Nutzens des Täters mit seiner wirtschaftlichen Potenz steigt, entspricht dies dem ökonomischen Ansatz, die Strafe an den Nettonutzen aus Verbrechen auszurichten. Wie dargelegt ist diese Interpretation aber nur dort zulässig, wo die Nutzen aus der Tat allein subjektiv bestimmt sind. Bei Verbrechen zur Erzielung von Einkommen bzw. Erlangung von auch über dem Markt erhältlichen Gütern muss der Nutzen allerdings als objektiv und damit unabhängig vom Vermögen des Täters angenommen werden.

Nach dieser Logik wäre eine Bestimmung der Tagessätze nach dem Einkommen des Täters nur bei Verbrechen mit überwiegend subjektiven Nutzen vorzunehmen, z.B. also bei Körperverletzung, Beleidigung u.ä. Bei Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung und ähnlichem wären die Strafen hingegen ohne Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Straftäters zu bestimmen. Eine solche Unterscheidung finden sich im Strafrecht allerdings nicht. Eine Ausnahme bildet der erweiterten Verfall nach § 73d StGB, der nur bei Verbrechen Anwendung findet, bei denen davon auszugehen ist, dass sie dem Einkommenserwerb dienen.²⁵ Aufgrund § 73d kann Vermögen, das aus der verhandelten Tat und mutmaßlich aus anderen Straftaten herrührt, eingezogen werden. Damit kommt ihm auch ein Strafcharakter zu.²⁶

7.2 Wahl der Strafart

Aufgrund ihrer niedrigen sozialen Kosten sollte nach der ökonomischen Theorie, wann immer möglich, auf Straftaten mit Geldstrafen reagiert werden. In Deutschland werden rund 80 % aller Strafen als Geldstrafe ausgesprochen. Tatsächlich haben Geldstrafen eine noch größere Bedeutung, da sie ebenfalls als Auflage für eine Verfahrenseinstellung und neben Bewährungsstrafen verhängt werden können. Zudem haben auch die zahlenmäßig sehr viel häufiger verhängten Bußgelder Strafcharakter.²⁷ Dies ist ein Indiz dafür, dass die Justiz im Einklang mit der ökonomischen Logik die sozialen Kosten der Strafe niedrig zu halten versucht.²⁸

²³ Nach § 46 II StGB sind bei der Strafzumessung auch die „Auswirkungen der Tat“ zu beachten, damit fließen die Schäden aus einer Straftat auch direkt in die Strafhöhe ein.

²⁴ § 40 II StGB.

²⁵ Zusätzlich muss das Verbrechen im Rahmen einer Bande oder einer gewerbsmäßigen Kriminalität begangen worden sein.

²⁶ Aus spezialpräventiver Sicht wird damit die optimale Strafe angestrebt, da auch die Gewinne nicht aufgedeckter Straftaten abgeschöpft werden.

²⁷ Vgl. Heinz (2005: S. 47).

²⁸ Möglicherweise ist sie auch nur bestrebt, die Kosten für den Staat niedrig zu halten. Geldstrafen begünstigen den Staat, während Gefängnisstrafen ihn etwas kosten. Es finden sich allerdings Indizien dafür, dass tatsächlich die sozialen Kosten minimiert werden sollen. Der Gesetzgeber ist auch dort um Vermeidung von Freiheitsstrafen bemüht, wo dies nicht zu staatlichen Einnahmen führt. Zu nennen sind die Bestimmungen des § 56 StGB über die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung; ebenso Art. 293 EGStGB, wonach eine Ersatzfreiheitsstrafe, wenn Geldstrafen uneinbringlich sind, durch Arbeitsleistungen abgegolten werden können. Auch dem nach § 2 StVollzG geltenden Grundsatz, den Vollzug von Freiheitsstrafen auf eine Resozialisierung des Bestraften auszurichten, liegt das Bestreben zu Grunde, die sozialen Kosten der Strafe zu minimieren.

Trotz des hohen Anteils an Geldstrafen in der Praxis ist die Systematik des Strafrechts aber umgekehrt zur ökonomischen Logik. Die Freiheitsstrafe ist die Regel, die Geldstrafe ein Substitut, das an ihre Stelle treten kann. Dies zeigt sich bereits in der Terminologie: Geldstrafen werden nach Tagessätzen berechnet. Zudem kann bei allen wichtigen Straftatarten auf Freiheitsstrafe entschieden werden. Hohe Strafen von mehr als einem Jahr können gar nicht als Geldstrafe verhängt werden.²⁹ Bei niedrigen Strafen von unter sechs Monaten ist zwar i.d.R. auf Geldstrafe zu entscheiden, dennoch ergehen noch viele Urteile mit zwingenden Freiheitsstrafen unter sechs Monaten.³⁰ Nach ökonomischer Logik müssten hingegen alle Strafen zunächst als Geldstrafe ausgesprochen werden und gegebenenfalls – in Anwendung von § 43 StGB – in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden.

7.3 Abschließende Würdigung

Auch wenn auf dem ersten Blick eine hohe Übereinstimmung zwischen ökonomisch abgeleiteter Strafe und der Rechtswirklichkeit besteht, ergeben sich auf dem zweiten Blick deutliche Differenzen. Hier zeigen sich grundsätzliche Unterschiede zwischen Recht und Ökonomie. So stellt die Ökonomie auf Prävention durch Abschreckung ab, während im Strafrecht die Strafzumessung an die persönliche Schuld gekoppelt ist und somit immer noch der Sühnegedanken leitend ist.³¹ Sühne zielt nicht direkt auf Abschreckung, sondern auf eine Gleichheit des Nutzenverlusts beim Täter und beim Opfer. Die Strafe bemisst sich daher nach dem subjektiven Schaden, der aus einer Straftat herrührt. Deshalb steht im Recht die Schwere des Verbrechens und nicht der Nutzen des Täters im Vordergrund. Auch die einkommensabhängige Bestrafung bekommt so eine andere Deutung: Sie soll sicher stellen, dass auch bei unterschiedlicher Wertschätzung von Geld der Nutzenverlust des Täters durch die Strafe dem Nutzenverlust der Gesellschaft durch die Straftat entspricht.

Trotz dieser Unterschiede sind die Aussagen der ökonomischen Theorie für die Strafbemessung relevant. So zeigt die Ökonomie auf, wie eine gewünschte Strafhöhe zu möglichst geringen Kosten realisiert werden kann. Ein weiteres Zurückdrängen der Gefängnisstrafe müsste auch im juristischen Interesse liegen. Ebenso schärft die ökonomische Theorie den Blick für die abschreckende Wirkung von Strafe und kann somit Aussagen über die Präventionswirkung von Strafe machen – auch wenn diese sich nach anderen Gesichtspunkten bemessen. Die ökonomische Argumentation ist hier sicherlich besonders überzeugend bei Vermögensdelik-

²⁹ § 40 StGB. Außer wenn mehrere Straftaten gemeinsam verhandelt werden. Dann können nach § 54 II StGB Geldstrafen bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden.

³⁰ 2003 hatten 28 % aller zwingenden Freiheitsstrafen eine Länge unter sechs Monaten. Vgl. Heinz (2005: S. 53).

³¹ Es ist weitgehend unbestritten, dass die persönliche Schuld die Strafe nach oben begrenzt, unabhängig von deren präventiven Wirkung. Vgl. Roxin (1997: § 3 Rd. 50). Diese Begrenzung entspricht dem Konzept der Sühne. So auch Baumann u.a. (2003: § 3 Rd. 59f). In Abweichung von Sühnegedanken wird aber eine Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe aus präventiven Gründen für zulässig erachtet. Bei Maßregeln der Besserung und Sicherung ist zudem auch eine Überschreitung nicht ausgeschlossen. Vgl. Roxin (1997: § 3 Rd. 50, 56-64).

ten, allerdings nicht allein darauf beschränkt. Auch Verbrechen, die nicht zur Aneignung monetärer Werte verübt werden, unterliegen einer intuitiven Kosten-Nutzen-Abwägung. Eine positive Abschreckungswirkung lässt sich durchaus auch für Straftaten gegen die Person nachweisen.³²

Hier begibt sich die ökonomische Theorie allerdings in den Grenzbereich ihrer Anwendbarkeit. Viele Verbrechen finden im Affekt, gegen jede Vernunft statt. Wenn dagegen mit Strafvollzug überhaupt etwas zu auszurichten ist, ist dies im klassischen ökonomischen Modell nicht mehr zu erklären. Das heißt nicht, dass sich dieser Bereich der ökonomischen Logik gänzlich entzieht. In Modellen mit beschränkt rationalen Individuen lassen sich auch die Verinnerlichung krimineller Normen, Kalkulationsfehler und dergleichen behandeln. Damit schließt sich auch der Kreis zu den eingangs erwähnten soziologischen und psychologischen Erklärungsansätzen.³³

³² Für Deutschland hat dies Curti (1999: S. 172ff) nachgewiesen. Für einen Überblick ausländischer Studien siehe Eide (1994).

³³ Zu Ansätzen für eine Zusammenführung von soziologischen und ökonomischen Theorien siehe Panther (1995).

Literatur

- Baumann, Jürgen; Weber, Ulrich; Mitsch, Wolfgang (2003): "Strafrecht Allgemeiner Teil", 11. Auflage, Bielefeld: Giesecking.
- Beccaria, Cesare (1764): „Dei Delitti e Delle Pene“, dt. Übersetzung von Alff, Wilhelm (1966): „Über Verbrechen und Strafen“, Frankfurt a.M.: Insel.
- Becker, Gary S. (1968): "Crime and Punishment: An Economic Approach", *Journal of Political Economy*, 76(2), 169-217.
- Becker, Gary S. (1976): „The Economic Approach to Human Behavior“, Chicago: University of Chicago Press.
- Bentham, Jeremy (1780): "An Introduction to the Principles of Morals and Legislation" wieder veröffentlicht 1982: London: Methuen.
- Cooter, Robert; Ulen, Thomas (1997): "Law and Economics", 2. Auflage, Reading: Addison-Wesley.
- Curti, Henning (1999): „Abschreckung durch Strafe“, Wiesbaden: Gabler.
- Ehrlich, Isaac (1996): „Crime, Punishment, and the Market for Offenses“, in: *Journal of Economic Perspectives* 10(1), S. 43-67.
- Eide, Erling (1994): "Economics of Crime: Deterrence and the Rational Offender", Amsterdam: North-Holland.
- Heinz, Wolfgang (2005): „Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2003, Version 2/2005, online unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/> [15.7.2005].
- Panther, Stephan M. (1995): "The Economics of Crime and Criminal Law: An Antithesis to Sociological Theories?", in: *European Journal of Law and Economics* 2(4), S. 365-378.
- Pyle, David J. (1983): *The Economics of Crime and Law Enforcement*, London: Macmillan.
- Roxin, Claus (1997): „Strafrecht“, Band 1: "Grundlagen: der Aufbau der Verbrechenlehre", 3. Auflage, München: Beck.
- Schwind, Hans-Dieter (2001): „Kriminologie“, 11. Auflage, Heidelberg: Kriminalistik.